

Unterbrechung des Studiums/Urlaubssemester

Ein Urlaubssemester ist die offizielle Unterbrechung des Studiums. Eine Beurlaubung ist frühestens nach dem zweiten Studiensemester und maximal für zwei Semester möglich, normalerweise für die Kombination WS-SS. Bei der Beurlaubung für nur ein Semester können im Jahresturnus verlaufende Lehrveranstaltungen nicht sinnvoll fortgesetzt werden. Für weniger als ein Semester ist keine Beurlaubung möglich. Ein Urlaubssemester zählt nur als Hochschulsesemester, nicht als Fachsemester und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Man kann im Urlaubssemester grundsätzlich keine Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungen ablegen. Das Wiederholen nicht bestandener Prüfungen und das Ablegen von Prüfungen, die nicht an den Besuch einer Lehrveranstaltung gekoppelt sind, ist auf Antrag möglich.

Beurlaubt wird nur, wer einen wichtigen Grund für die Beurlaubung vorbringen kann:

- Krankheit (nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung)
- Schwangerschaft,
- Kindeserziehung,
- Praktikum,
- Ableistung von Wehr- oder Zivildienst,
- Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
- Pflege von Angehörigen.

Liegt kein wichtiger Grund vor und ist die Unterbrechung des Studiums nicht vermeidbar, bleibt nur die Exmatrikulation. Ein schriftlicher Antrag mit einem Nachweis für den Beurlaubungsgrund muss vor Beginn des betreffenden Semesters gestellt werden. Bearbeitet wird dieser vom Prüfungsausschuss der Hochschule.

Wenn sich die Gründe für eine Beurlaubung nicht fristgerecht planen lassen, gibt es die Möglichkeit, sich auch noch während der ersten zwei Wochen des laufenden Unterrichtsbetriebes rückwirkend für das begonnene Semester beurlauben zu lassen. Akzeptiert werden dann nur noch Gründe, die nach Ablauf der Frist eingetreten sind und trotz der fortgeschrittenen Zeit eine Beurlaubung für das gesamte Semester rechtfertigen.

Eine offizielle Beurlaubung hat Auswirkungen auf verschiedenste Bereiche, die zusätzlich mit den zuständigen Behörden zu klären sind. Unterbrechungen sind dem BAföG-Amt zu melden, da sonst die BAföG-Förderung nach Ablauf der Regelstudienzeit (dazu zählen nur Fachsemester) endet, obwohl das Studium noch nicht abgeschlossen ist. Zudem sollte mit der zuständigen Familienkasse vorab die Kindergeldberechtigung der Eltern und die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bei der Annahme bezahlter Tätigkeiten geklärt werden.

Wer beurlaubt ist, muss für die Urlaubssemester keine Studiengebühren zahlen. Die Befreiung von den Gebühren/Beiträgen ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass der Urlaubsantrag fristgerecht vor **Semesterbeginn** gestellt wird und bei der Unterrichtseinteilung noch berücksichtigt werden kann. Studentenausweis und Versicherungspflicht (z.B. Krankenversicherung für Studenten) gelten auch im Urlaubssemester weiter.